



Hybride Gemeinwohlkonzeptionen

Christian Blum

Inhalt

1	Einleitung: Motivation und Basismodell der Hybridkonzeption	2
2	Zwei Varianten der Hybridtheorie	3
3	Einwände gegen die Hybridkonzeption	9
4	Fazit: Perspektiven und Potenziale der hybriden Gemeinwohlkonzeption	13
	Literatur	14

Zusammenfassung

Die Hybridkonzeption hat den Anspruch, das Beste aus beiden Welten der Gemeinwohltheorie zu vereinen und die Vorteile prozeduralistischer mit denen substanzialistischer Ansätze zu verbinden. Das Wesen des Gemeinwohls ist demnach sowohl durch ergebnisoffene demokratische Prozesse als auch durch verfahrensunabhängige, materiale Werte bestimmt. Ausgehend von dieser Definition, verfolgt mein Beitrag vier Ziele: zu erläutern, auf welchen Prämissen das Basismodell der Hybridkonzeption fußt; anhand zweier prototypischer Varianten – meiner integrativen Theorie und Bohlkens zweistufiger Theorie – aufzuzeigen, wie dieses Modell konkretisiert werden kann; zu prüfen, welche Argumente für und gegen diese Theorierichtung sprechen; und schließlich einen Ausblick auf ihre Potenziale und Perspektiven zu geben.

Schlüsselwörter

Hybridkonzeption · Demokratie · Substanzialismus · Prozeduralismus · Gemeinwohl

C. Blum (✉)
Berlin, Deutschland
E-Mail: chr-blum@gmx.de

1 Einleitung: Motivation und Basismodell der Hybridkonzeption

Die Hybridkonzeption des Gemeinwohls ist ein vergleichsweise neuer Ansatz. Erste Impulse finden sich in der akademischen Debatte ab den frühen 2000ern (Engel 2001; Offe 2001; Ladwig 2002; Fuchs 2002). Das Spektrum ausgearbeiteter Theorien ist bis heute überschaubar (Anderheiden 2006; Bohlken 2011, 2018; Blum 2013, 2015). Jedoch lässt sich eine Häufung von Beiträgen in Politologie, Rechtstheorie und Philosophie verzeichnen, die dem hybriden Ansatz positiv gegenüberstehen (Hartmann 2009; Strünck 2014; Isensee 2014; Serong 2015; Zschiech 2018; Meier und Blum 2018; Jung 2018).

Um die Motivation hinter der Hybridkonzeption und ihre wachsende Popularität zu verstehen, lohnt ein kurzer Exkurs in die jüngere Ideengeschichte des Gemeinwohls. Diese ist geprägt durch den Theorienstreit zwischen Substanzialisten und Prozeduralisten (Ladwig 2002, siehe auch die Beiträge in diesem Band).

Prozeduralisten definieren das Gemeinwohl als Ergebnis des Willensbildungsprozesses in einem politischen System, dessen Entscheidungsverfahren eine Reihe formaler Prozessnormen (partizipative Gleichheit, Meinungsfreiheit, Effektivität und Effizienz der Verwaltung etc.) erfüllen. Dieser Ansatz, der auf eine inhaltliche Konkretisierung des Gemeinwohls verzichtet, hat den Vorzug, den Bürgern die Definitionsmacht über das Gemeinwohl einzuräumen. Das System hat demnach die Funktion, die subjektiven Interessen der Gemeinschaftsmitglieder – ihr Für-gut-Halten von Policies oder Policy-Bündeln – zu rezipieren und unter dem Grundsatz gleicher Berücksichtigung umzusetzen. Der Nachteil dieses Ansatzes ist allerdings, dass politische Interessen oft in verheerender Unkenntnis entscheidungsrelevanter Fakten formiert werden und so zur Autorisierung von Politikentscheidungen führen, die objektiv betrachtet unmöglich das Gemeinwohl fördern können. Der Prozeduralismus ist jedoch auf die These festgelegt, dass auch solche Ergebnisse gemeinwohldienlich sind, insofern er keine prozedurtranszendenten Maßstäbe anerkennt. Aus denselben Gründen muss er bestreiten, dass Gemeinwohl-Irrtümer überhaupt möglich sind. Ein weiteres Problem ist, dass Prozeduralisten das Gemeinwohl als Endprodukt eines zeitlich ausgedehnten Prozesses definieren. Dies wirft das Problem auf, dass während dieses Prozesses keine wahrheitsfähigen Aussagen über den Inhalt des Gemeinwohls möglich sind. Alle diese Merkmale sind kontraintuitiv.

Substanzialisten definieren das Gemeinwohl über eine Liste objektiver, universeller, intrinsischer Werte (z. B. Sicherheit, Nachhaltigkeit, Prosperität, Solidarität), deren Valenz von den Interessen der Bürger und ihrer Willensbildung unabhängig ist. Das politische System und seine Entscheidungsträger haben demnach die Aufgabe, solche Policies zu identifizieren und umzusetzen, die diese Werte bestmöglich fördern, schützen, ehren etc. Der Vorteil dieses Ansatzes ist, dass eine objektive Liste von Gemeinwohlwerten sowohl an den Common Sense anschließt als auch die Möglichkeit wahrheitsfähiger Aussagen und Irrtümer über das Gemeinwohl einräumt. Die substanzialistische Annahme, wonach z. B. Sicherheit, Nachhaltigkeit oder Solidarität für ein Gemeinwesen intrinsisch wertvoll sind und nicht, weil sie kontingenterweise von der Bevölkerung geschätzt werden, deckt sich mit den vor-

theoretischen Überzeugungen der meisten Bürger. Der Nachteil des Substanzialismus ist jedoch, dass ihm zufolge auch solche Policies gemeinwohldienlich sein können, die von der Bevölkerung vehement abgelehnt werden; entscheidend ist, dass sie in einer positiven Relation zur objektiven Werteliste stehen. Der von dieser Position nahegelegte Paternalismus und die potenzielle Entfremdung zwischen Gemeinwesen und Gemeinwohl sind ethisch problematisch. Hinzu kommt das Problem der kognitiven Erfassbarkeit der objektiven Werte und – zugespitzter – die Fraglichkeit ihrer Existenz im Lichte stabiler gesamtgesellschaftlicher Wertdisse.

Das unbefriedigende an diesem Debattenstand ist, dass die Ansätze in einem Patt feststecken bzw. kein klarer ‚Sieger‘ auszumachen ist. Egal, für welches Horn des „Gemeinwohl-Dilemmas“ (Schuppert 2002, S. 27) man sich entscheidet, bleiben Probleme. Das prozeduralistische Credo wirkt mit seinem „selbtgewisse[n] Prozessvertrauen“ (Offe 2001, S. 486) naiv und realitätsfremd. Die substanzialistische Position legt indes nicht nur die Entmündigung des Volkssouveräns nahe. Sie gerät mit dem Postulat einer kognitiv erfassbaren Werteliste, die trotz sozialer Dissense für alle Gemeinwesen zu allen Zeiten gelten soll, zudem in schwieriges metaethisches Fahrwasser.

Was aber wäre, wenn man die Vorzüge beider Konzeptionen – die demokratische Deutungshoheit des Volkssouveräns über das Gemeinwohl einerseits und die an den Common Sense anschließende Liste objektiver Werte andererseits – zusammenführen könnte, ohne die Defizite beider Ansätze in Kauf zu nehmen? Hybridtheoretiker behaupten, dass eine solche Kreuzung nicht nur möglich, sondern auch überzeugend ist. Um zu verstehen, vor welcher Herausforderung dieses Integrationsprojekt steht, lohnt es sich, die Elemente von Substanzialismus und Prozeduralismus aufzuschlüsseln (Tab. 1).

Diese Gegenüberstellung zeigt, wo die Herausforderung für Hybridtheoretiker liegen. Sie müssen sechs disparate und konfliktträchtige Elemente kombinieren. Substanzialisten vertreten eine Gemeinwohlkonzeption, die prozedurunabhängig, material und objektiv ist. Prozeduralisten vertreten eine Konzeption, die prozedural, formal und subjektiv ist. Die Frage ist, ob und, wenn ja, wie es möglich ist, beide Theorierichtungen zu synthetisieren und wo man Abstriche machen muss. Die zwei Varianten, die ich in Abschn. 2 diskutiere, sind prototypische, aber sehr unterschiedliche Versuche, beide Seiten zu ihrem Recht kommen zu lassen.

2 Zwei Varianten der Hybridtheorie

2.1 Die integrative Theorie des Gemeinwohls

Die integrative Gemeinwohltheorie (Blum 2013, 2015) definiert das Gemeinwohl über zwei komplementäre Komponenten: (1) die *qualifizierten Souveränitäts- und Verfahrensprinzipien*, und (2) die *substanziellen Rahmenbedingungen der prozeduralen Gemeinwohlbestimmung*.

Tab. 1 Elemente von Substanzialismus und Prozeduralismus

Substanzialismus	Prozeduralismus
Ebene A	
Nonprozedural Prozedurunabhängige Kriterien für Gemeinwohldienlichkeit, -schädlichkeit, -irrelevanz etc.; Kriterien erlauben Output-Bewertung ausschließlich unabhängig von Prozess und Input	Prozedural Prozedurale Kriterien für Gemeinwohldienlichkeit, -schädlichkeit, -irrelevanz etc.; Kriterien erlauben Output-Bewertung ausschließlich abhängig von Prozess und Input
Ebene B	
Material Inhaltliche Gemeinwohlkriterien in Form einer Liste von Werten, die gefördert, geschützt etc. werden müssen und/oder Übeln, die verhindert, minimiert etc. werden müssen	Formal Nicht-Inhaltliche Gemeinwohlkriterien in Form von Prozessnormen, politischen Rechten und Pflichten etc., die bei der politischen Willensbildung befolgt werden müssen
Ebene C	
Objektiv Kriterien, die festlegen, dass Gemeinwohldienlichkeit, -schädlichkeit, -irrelevanz etc. unabhängig von den demokratisch artikulierten subjektiven Interessen von Personen ist	Subjektiv Kriterien, die festlegen, dass Gemeinwohldienlichkeit, -schädlichkeit, -irrelevanz etc. abhängig von den demokratisch artikulierten subjektiven Interessen von Personen ist

Komponente (1) besagt, dass Bürger mittels weitgehend egalitärer, effektiver, effizienter Entscheidungsverfahren, die der Geltendmachung und Implementierung ihrer subjektiven Interessen dienen, selbst bestimmen, worin das Gemeinwohl dem Inhalt nach besteht – es sei denn, sie verstoßen dergestalt gegen objektive Negativkriterien, die festlegen, worin das Gemeinwohl dem Inhalt nach nicht besteht. Je nachdem, welches Kriterium verletzt wird, ist eine solche Politikentscheidung nicht gemeinwohldienlich, sondern gemeinwohllirrelevant, -insignifikant oder -schädlich.¹

Komponente (2) besteht aus einem Katalog ebendieser Kriterien. Diese legen nicht fest, ob z. B. Vollbeschäftigung oder die Gewährleistung eines spezifischen Rentenniveaus gemeinwohldienlich sind, sondern nur, welche Mindestanforderung Policies erfüllen müssen, wenn sie nicht gemeinwohllirrelevant, -insignifikant oder -schädlich sein sollen. Sie scheiden also aus der Gesamtmenge aller möglichen und wirklichen Policies diejenigen aus, die trotz des subjektiven, demokratisch umgesetzten Für-gut-Haltens der Bevölkerung aus objektiven, materialen, non-prozeduralen Gründen nicht dem Gemeinwohl dienen. Konkret handelt es sich um:

¹Der Unterschied zwischen *gemeinwohlin-signifikanten* und *gemeinwohllirrelevanten* Policies ist, dass erstere aufgrund verschwindend geringer Effekte de facto das Gemeinwesen nicht besserstellen (wie z. B. eine ineffektive Wirtschaftspolitik, die verpufft, anstatt den Markt zu stimulieren) und letztere gar nicht das Potenzial haben, das Gemeinwesen besser zu stellen (z. B. weil sie nur auf Sonderinteressen einzelner Gruppen abzielen).

- (2a) Kriterien für Gemeinwohlsachbereiche: Gemeinwohlsachbereiche sind alle Politikfelder, in denen der generelle Rekurs auf das Gemeinwohl überhaupt sinnvoll ist, z. B. innere und äußere Sicherheit, Umweltschutz oder Gesundheit. Ob es sich um einen Gemeinwohlsachbereich handelt, bemisst sich daran, ob dort Schutz, Vermehrung, Bereitstellung etc. kollektiver (d. h. non-rivalisierender und/ oder non-exklusiver) Güter thematisch sind. Politikentscheidungen ohne Bezug auf einen solchen Sachbereich sind gemeinwohllirrelevant.
- (2b) Sachbereichsspezifische Verfahrenskriterien: Verfahrenskriterien legen fest, welche demokratischen Prozessnormen – aggregativ, deliberativ, direkt, repräsentativ, Mischformen etc. – den materialen Spezifika eines gemeinwohltrelevanten Politikfelds in einem konkreten Gemeinwesen angemessen sind. Verfahrensadäquatheit hängt von Faktoren wie Dringlichkeit der Politikentscheidung, zivilgesellschaftlichem Organisationsgrad, Komplexität der Materie sowie Konfliktivität des Sachbereichs ab. Policies, deren Zustandekommen diese Kriterien nicht erfüllt, sind – je nach Schwere der Nicht-Erfüllung – gemeinwohlinstsignifikant oder -schädlich.
- (2c) Sachbereichsspezifische Signifikanzschwellen: Signifikanzschwellen legen fest, welche Effekte Policies mindestens haben müssen, um für die Gemeinwohlförderung nicht insignifikant zu sein. Sachbereichsspezifität bedeutet, dass diese Effekte z. B. in der Energiepolitik über Mindesteinsparwerte in GWh oder in der inneren Sicherheitspolitik über die prozentuale Verringerung von Deliktstraten konkretisiert werden.
- (2d) Sachbereichsspezifische Grenzwerte: Grenzwerte legen fest, welche Effekte Policies wenigstens nicht haben dürfen, um für das Gemeinwohl nicht schädlich zu sein. Die Sachbereichsspezifität der Grenzwerte ist analog zu der von Signifikanzschwellen.

Die Kriterien (2b) bis (2d) fußen auf der Annahme, dass sich erstens jedes Politikfeld, das als Gemeinwohlsachbereich infrage kommt, durch objektive Kriterien der Verfahrensadäquatheit sowie durch Signifikanzschwellen und Grenzwerte auszeichnet und dass sich zweitens der materiale Gehalt der Kriterien von Feld zu Feld unterscheidet: Gemeinwohlschädlichkeit oder Gemeinwohlinstsignifikanz können, je nachdem, welches Politikfeld man betrachtet, etwas sehr Unterschiedliches bedeuten. Diesen materialen Gehalt zu ermitteln, ist sowohl Aufgabe der mit den Sachbereichen befassten Spezialwissenschaften einerseits als auch der Bevölkerung und ihrer politischen Repräsentanten andererseits. Dieser Bestimmungsprozess zeichnet sich durch einen gewissen Interpretations- und Deutungsspielraum bei der Konkretisierung aus. Aber er ist – und dieser Punkt ist entscheidend – fehlbar.

Beide Komponenten haben innerhalb der integrativen Theorie distinkte Funktionen. Komponente (1) bewahrt das Maximum der demokratischen Deutungshoheit des Volkssouveräns über das Gemeinwohl, ohne in einen Prozeduralismus abzudriften bzw. die Möglichkeit von Gemeinwohllirrtümern abzustreiten. Durch die Vorgabe weitgehender Egalität stellt sie sicher, dass jedes Interesse jedes Bürgers im gleichen Maße in die Gemeinwohlbestimmung einfließt, soweit dies in realen Systemen möglich ist. Durch die Vorgaben der Effektivität und Effizienz wird

gewährleistet, dass nur Outputs gemeinwohlkonstitutiv sein können, welche die egalitär eingespeisten Interessen auch durch geeignete und Kosten-Nutzen-optimierte Policies umsetzen. Komponente (1) impliziert, dass es keine gemeinwohldienliche Politikentscheidung geben kann, die nicht demokratisch autorisiert ist. Damit ist sie maximal anti-paternalistisch. Der Volkssouverän bleibt innerhalb objektiver Rahmenbedingungen der autonome Gestalter seiner kollektiven Wohlfahrt. Es ist begrifflich unmöglich, dass seine Wohlfahrt gegen seinen demokratischen Willen gefördert werden kann.

Komponente (2) hegt wiederum die Deutungshoheit des Volkssouveräns ein, und zwar so gering wie möglich und so stark wie nötig. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, dass Irrtümer über das Gemeinwohl bzw. über gemeinwohldienliche Politik überhaupt möglich sind, indem sie diese in objektiven Kriterien der verschiedenen Politikfelder fundiert. Sie ist ebenfalls anti-paternalistisch, insofern sie dem Volkssouverän keine Vorgaben macht, was seiner Wohlfahrt förderlich ist. Sie legt nur fest, was seiner Wohlfahrt unzutraglich ist. Zugleich ist Komponente (2) agnostisch hinsichtlich der Frage, ob diese objektiven materialen Normen, wie Substantialisten reklamieren, universell sind. Sie konstatiert nur, dass diese je nach Sachbereich individuell ermittelt werden müssen, aber bestreitet, dass diese Bestimmung Aufgabe des politischen Theoretikers ist.

Beide Komponenten (1) und (2) sind jeweils notwendig und zusammen hinreichend für die Gemeinwohldienlichkeit von Politik. Erstens gilt: Nicht jede demokratische Entscheidung, die den formalen Vorgaben der Egalität, Effektivität und Effizienz genügt, dient dem Gemeinwohl. Zweitens gilt: Nicht jede Entscheidung, die nicht gegen die substanziellen Rahmenbedingungen verstößt, ist dadurch bereits gemeinwohldienlich. Erst die Kombination beider Komponenten erzeugt Gemeinwohldienlichkeit; diese Logik lässt sich mit einem Venn-Diagramm veranschaulichen (Abb. 1):

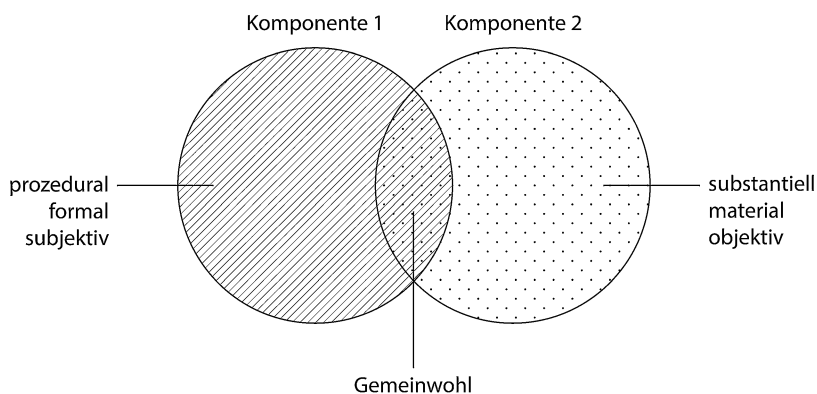


Abb. 1 Komponenten der integrativen Theorie des Gemeinwohls. (Quelle: eigene Darstellung)

2.2 Die zweistufige Theorie des Gemeinwohls

Eike Bohlkens (2011, 2018) zweistufige Gemeinwohltheorie hat ebenfalls zwei Komponenten: Komponente (1) ist das *basale oder minimale Gemeinwohl*, Komponente (2) das *melioere Gemeinwohl*. Anders als bei der integrativen Theorie handelt es sich jedoch nicht um zwei notwendige und nur gemeinsam hinreichende Bedingungen für Gemeinwohldienlichkeit. Es handelt sich vielmehr um zwei strikt getrennte, grundverschiedene Wesensmerkmale des Gemeinwohls, die in einer hierarchischen Rangordnung stehen und jeweils für sich hinreichend für die Gemeinwohldienlichkeit von Politik sind.

Komponente (1), das basale Gemeinwohl, ist „der Inbegriff derjenigen Güter, die Menschen benötigen, um sich gemeinsam in ihrer Existenz zu erhalten“ (Bohlken 2011, S. 204). ‚Existenz‘ meint hierbei einerseits das schiere physische Überleben der Mitglieder des Gemeinwesens, aber andererseits auch die spezifische Lebensform des kulturschaffenden *zoon politikon*. Entsprechend umfasst das basale Gemeinwohl materielle Güter wie eine medizinische Grundversorgung, Nahrungsmittel und lebensfreundliche Umweltbedingungen, aber auch immaterielle Güter wie eine funktionierende Rechtsordnung sowie Kulturtechniken des Schreibens, Lesens und Rechnens. Bohlken leitet aus dieser Liste, die er zwar in Umrissen skizziert, aber nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit ausführt, eine Reihe von Gemeinwohlzielen ab, so z. B. Friedenssicherung, Gerechtigkeit und existenzsicherndes Wohlergehen.

Dreierlei muss am Konzept des basalen Gemeinwohls hervorgehoben werden: Erstens sind dessen Kriterien allein auf die Sicherung des Wohlergehens jedes Bürgers bezogen, nicht aber auf die Sicherung des Gemeinwesens als intrinsisch wertvolle Entität eigenen Ranges. Der Wert des Gemeinwesens bzw. seiner Institutionen, Praxen, Natur- und Kulturressourcen erschöpft sich in seinem instrumentellen Wert für das Individualwohl. Zweitens ist das basale Gemeinwohl nach Bohlken universell. Es handelt sich um Güter und Ziele, deren Verbindlichkeit unabhängig von Raum, Zeit und Kultur ist, weil sie Bedingungen menschlicher Existenz *sui generis* sind. Drittens haben diese Güter und Ziele *in toto* gegenüber der Komponente (2), dem melioeren Gemeinwohl, kategorischen Vorrang. Das basale Gemeinwohl darf nicht um des melioeren Gemeinwohls Willen eingeschränkt werden.

Die dritte Bestimmung wird nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass sich das melioere Gemeinwohl, Komponente (2), in der „Herstellung, Bereithaltung und Sicherung weiterer, nicht existenznotwendiger Güter durch das Gemeinwesen, die von den Mitgliedern desselben als Voraussetzungen eines guten Lebens betrachtet werden“ (Bohlken 2011, S. 207) erschöpft. Entscheidend an dieser Charakterisierung ist erstens, dass das melioere Gemeinwohl nur den Bereich des Nicht-Existenznotwendigen umfasst, und zweitens, dass sein Inhalt an das subjektive Für-gut-Halten der Bürger gekoppelt ist. Konsequenterweise wird es über demokratische Willensbildungsprozesse bestimmt. Dort, wo der Bereich der Existenzsicherung endet, endet für die zweistufige Gemeinwohltheorie die Geltung objektiver, materieller, universeller Gemeinwohlwerte. Unverzichtbar ist allein, dass diese Willensbildung formalen Prozessnormen genügt.

Für die zweistufige Gemeinwohltheorie gilt also, dass eine Policy dann und nur dann gemeinwohldienlich ist, wenn sie entweder das basale Gemeinwohl schützt, mehrt, stärkt etc. oder wenn sie das meliore Gemeinwohl schützt, mehrt, stärkt etc. – ohne das basale Gemeinwohl zu beeinträchtigen. Mit anderen Worten: Die Förderung des basalen Gemeinwohls ist zwar hinreichend, aber nicht notwendig für die Gemeinwohldienlichkeit von Policies; und dasselbe gilt auch für Förderung des melioren Gemeinwohls (bei gleichzeitiger Nicht-Beeinträchtigung des basalen Gemeinwohls). Man kann angesichts dieser Trennung in zwei hierarchisch geordnete, inhaltlich unabhängige Bereiche von einem basalen ‚Gemeinwohl-Kern‘ und einer melioren ‚Gemeinwohl-Peripherie‘ sprechen (Abb. 2).

Insofern Komponente (1) ausschließlich objektive und prozedurtranszendente Werte umfasst, ist sie Gegenstand der politischen Epistemologie: Ihr Inhalt ist allein durch kognitive Anstrengung aufseiten politischer Experten oder politischer Kollektive auszubuchstabieren bzw. kann durch wahrheitsfähige Propositionen ausgedrückt werden. Dasselbe gilt für die Frage ihrer Umsetzung durch geeignete Politik. Kurzum, Bohlkens zweistufige Theorie ballt alle Elemente der substanzialistischen Gemeinwohlkonzeption in Komponente (1) zusammen, reduziert deren Umfang allerdings auf Bedingungen der Existenzsicherung und des Kulturschaffens; kollektivistische Werte wie Solidarität, Patriotismus oder Tradition, die auf dem Gemeinwohllisten zahlreicher Substanzialisten stehen, finden keinen Eingang.

Komponente (2) bündelt hingegen alle Elemente des Prozeduralismus, insofern der Souverän im Bereich des Nicht-Existenznotwendigen seine Deutungshoheit über das Gemeinwohl ohne Einschränkung (abgesehen von den relevanten Prozessnormen) ausüben kann. Solange es (nur) um die Frage des guten Lebens geht, sind die Präferenzen der Bürger konstitutiv für ihr kollektives Wohlergehen.

Bohlken integriert Substanzialismus und Prozeduralismus, indem er beiden Theorierichtungen je eine Sphäre oder Stufe seines Gemeinwohlkonzepts zuweist. Beide Richtungen werden insofern eingeeht, als ihre Kriterien nicht für die Gesamtmenge aller gemeinwohltrelevanten Policies gelten, sondern nur für zwei getrennte Teilbereiche. Diese sind, wie oben skizziert, nicht gleichrangig. Gleichwohl ist ihrer beider Verwirklichung für ein gedeihendes Gemeinwesen unabdingbar.

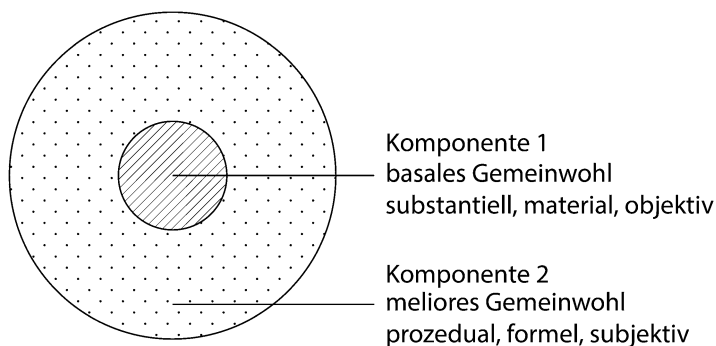


Abb. 2 Komponenten der zweistufigen Theorie des Gemeinwohls. (Quelle: eigene Darstellung)

3 Einwände gegen die Hybridkonzeption

Ein Verdacht, der sich bei Hybridansätzen aufdrängt, ist, dass diese nicht nur die Vorzüge der integrierten Theorierichtungen erben, sondern auch deren Defizite. Hinzu kommt das Problem, dass solche Ansätze durch ihren Anspruch, zwei gegensätzliche Positionen zu versöhnen, bisweilen den Charakter eines Ad-hoc-Provisoriums haben können. Diese Bedenken scheinen auch bei beiden in Abschn. 2 diskutierten Theorien auf. Zudem sind sie mit eigenen Herausforderungen konfrontiert, die sich aus den unterschiedlichen Hybridstrategien ergeben. Im Folgenden werde ich zuerst die allgemeinen Einwände diskutieren und dann auf die Spezialprobleme der integrativen Theorie und der zweistufigen Theorie zu sprechen kommen.

3.1 Allgemeine Einwände

Zwei Einwände treffen sowohl die integrative als auch die zweistufige Hybridtheorie – wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Es handelt sich um den *Diskurseinwand* und den *Einwand tiefer Meinungsverschiedenheiten*. Der Diskurseinwand von Ian O’Flynn (2010) richtet sich gegen prozeduralistische Theorien, aber er kann ebenso gegen die hier vorgestellten Positionen angeführt werden. Im Kern besagt der Einwand, dass die öffentliche Deliberation über Wesen und Gehalt des Gemeinwohls zwar ein fester Bestandteil demokratischer Praxis ist, aber nur dann Sinn ergibt, wenn das Gemeinwohl ein Erkenntnisgegenstand ist, der unabhängig vom Deliberationsprozess existiert. Wenn das Gemeinwohl erst durch diesen Prozess sowie anschließende Aggregationsverfahren (Wahlen, Abstimmungen, Konsensfindung etc.) konstituiert wird, würden Aussagen über den Inhalt des Gemeinwohls während dieses Prozesses auf nichts referieren bzw. wären nicht wahrheitsfähig. Diese kontraintuitive Konsequenz führt die deliberative Praxis ad absurdum.

Dieser Einwand trifft die integrative Theorie in der gesamten Breite, weil es dieser zufolge kein prozessunabhängiges Gemeinwohl gibt. Das Gemeinwohl wird als Endergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses begriffen; wobei der Unterschied zum Prozeduralismus darin besteht, dass die Befolgung formaler Prozessnormen eine notwendige, jedoch keine notwendige und hinreichende Bedingung dafür darstellt, dass der Output gemeinwohldienlich ist. Rekurse auf die Gemeinwohldienlichkeit von Policies während der Deliberation stehen also immer unter dem Vorbehalt des Provisorischen bzw. können sich erst *post festum* als wahr oder falsch erweisen.

Bei der zweistufigen Theorie trifft der Einwand nur die Sphäre des melioren Gemeinwohls, weil allein dieses als Endresultat eines ergebnisoffenen Willensbildungsprozesses bestimmt ist. Das basale Gemeinwohl ist, qua Liste objektiver Werte, ein Gegenstand der Erkenntnis, auf den sich Bürger während der Deliberation mit wahrheitsfähigen Aussagen beziehen können.

Die aussichtsreichste Erwiderung für beide Ansätze besteht meines Erachtens darin, in den sauren Apfel zu beißen und zuzugestehen, dass Aussagen über das

Gemeinwohl während der Deliberationsphase nicht wahrheitsfähig sind (präziser: bei der integrativen Theorie in Bezug auf alle Policies, bei der zweistufigen Theorie in Bezug auf Policies im Bereich des melioren Gemeinwohls) und einen Fiktionalismus (Eklund 2015) zu vertreten. Diesem zufolge ist es nützlich und daher auch rational und gerechtfertigt, wenn Bürger über das Gemeinwohl diskutieren, als ob dieses unabhängig vom Prozess existierte; auch wenn dem faktisch nicht so ist. Der Grund ist, dass sie durch die gemeinsame Bestrebung das Gemeinwohl diskursiv zu ‚identifizieren‘ Empathie füreinander entwickeln, egoistische Präferenzen revidieren, Vorurteile abbauen sowie Missverständnisse über die effektivsten und effizientesten Mittel zur Verwirklichung geteilter Präferenzen überwinden. Diese Effekte tragen zu einem inklusiveren und zielorientierteren Willensbildungsprozess und damit zu einem besseren Output bei.

Der Einwand tiefer Meinungsverschiedenheiten richtet sich vor allem gegen substanzialistische Theorien, trifft aber auch Hybridansätze. Gäbe es objektive Gemeinwohlwerte, würden alle Dissense darüber, ob eine spezifische Policy bzw. ein Policy-Bündel (z. B. Agenda 2010, New Deal, Brexit) gemeinwohldienlich ist oder ein bestimmter Wert (z. B. Solidarität, nationale Autonomie, kulturelle Tradition) das Gemeinwohl konstituiert, verschwinden, wenn die Parteien maximal informiert über non-normative Fakten, rational und bereit zur Hinterfragung eigener Vorurteile wären. Aber das scheint alles andere als zwingend, wie Shafer-Landau (1994, S. 332) konzediert: „It does seem that moral disagreements may persist even among fully informed, perfectly rational agents.“ Diese tiefen Meinungsverschiedenheiten sind nur erklärlich, so die Kritik, wenn das Gemeinwohl als Domäne objektiver normativer Fakten ausscheidet; wenn es also keine Werte gibt, die durch kognitive Anstrengung zu entdecken wären.

Die Schlagkraft dieser Kritik lässt sich an Bohlkens basalem Gemeinwohl illustrieren. Er leitet dieses allein aus der Funktion des Gemeinwesens, das Individualwohl zu schützen, ab und bestreitet, dass das Gemeinwesen an sich oder transindividuelle Projekte, wie eine Kulturtradition, eine intrinsische Valenz haben. Entsprechend finden Solidarität oder Patriotismus auf seiner Liste intrinsischer Werte keinen Platz. Diese Position steht in einem derart fundamentalen Gegensatz zu Überzeugungen unter Kommunitaristen und Konservativen (z. B. MacIntyre 2006), dass eine Übereinkunft selbst unter idealen Bedingungen unmöglich scheint. Die integrative Theorie ist besser gefeit gegen diese Kritik, weil sie nur sachbereichsspezifische Negativkriterien der Gemeinwohldienlichkeit und keine positive Werteliste postuliert. Zudem konzediert sie einen Wertungsspielraum, innerhalb dessen diese Kriterien je nach Gemeinwesen unterschiedlich konkretisiert werden können. Gleichwohl sind auch hier tiefe Meinungsverschiedenheiten darüber denkbar, z. B. darüber, wie ein Grenzwert zu konkretisieren ist.

Hybridtheoretiker können dem Problem auf zwei Weise begegnen: Entweder bestreiten sie, dass unter idealen Bedingungen Dissense in oben genannter Form fortbestünden. So ließe sich etwa argumentieren, dass gerade das Themenfeld des Gemeinwohls durch derart irrationale Emotionen, propagandistische Manipulation und Desinformation belastet ist, dass reale Dissense keinen Anlass für Hypothesen über kontrafaktische Dissense bieten. Oder aber sie konzedieren, dass solche Dis-

sense möglich sind und bestreiten, dass sie die Objektivität der Werte bedrohen. Eine erste Option hierfür ist Annahme eines Spielraums ethischer Unterbestimmtheit bzw. Vagheit (diesen Ansatz verfolgt die integrative Theorie), der Dissense darüber zulässt, ob z. B. eine Policy *noch* gemeinwohlinstsignifikant oder *bereits* gemeinwohlschädlich ist. Eine zweite Möglichkeit ist die Annahme nicht rational auflösbarer Kollisionen zwischen gleichrangigen Werten (z. B. Prosperität versus Nachhaltigkeit oder Sicherheit versus Autonomie), die von inkompatiblen Policies befördert und jeweils von dissentierenden Parteien favorisiert werden. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, tiefe Meinungsverschiedenheiten nicht als Dissense über Werte an sich zu betrachten, sondern als Dissense über die Semantik metaethischer Begriff wie ‚intrinsic‘, ‚objektiv‘, ‚Wohl‘ etc. (Plunkett und Sandell 2013). Diese Optionen kann ich an dieser Stelle allerdings nur anreißen und nicht vertiefen.

3.1.1 Besondere Einwände gegen die integrative Theorie des Gemeinwohls

Gegen die integrative Gemeinwohltheorie lässt sich der *Einwand des moderaten Gemeinwohlpaternalismus* und der *Einwand intellektueller Feigheit* vorbringen. Zum ersten Einwand: Anders als die zweistufige Theorie ist die integrative Theorie darauf festgelegt, dass es keine gemeinwohldienliche Entscheidung ohne demokratische Autorisierung geben kann. Demokratische Autorisierung meint freilich nicht nur den Volksentscheid oder gar die deliberative Konsensfindung, sondern z. B. auch die Billigung durch ein Parlament. Dennoch erscheint dieses Implikat zu restriktiv. Es gibt Szenarien, in denen Policies nicht demokratisch zustande kommen, aber gleichwohl – nach unserem intuitiven Vorverständnis – gemeinwohldienlich sind. Dazu zählen: Notstandsgesetzgebung in existenzbedrohenden Krisen (Natur- und Technikkatastrophen, Kriege); State-Building durch internationale Organisationen in Gemeinwesen, die von Zerfall und Bürgerkrieg bedroht sind (z. B. im Kosovo); Reformprogramme durch temporäre Revolutionsregierungen nach der Überwindung von Diktaturen (z. B. die Provisorische Regierung der Republik Estland von 1918 bis 1919). Der springende Punkt ist, dass es sich bei allen Beispielen um Policies handelt, die entweder die Existenz des demokratischen Rechtsstaates sichern oder dessen Grundlagen schaffen. Die Annahme, dass solche (und nur solche) Maßnahmen auch ohne demokratische Autorisierung dem Gemeinwohl dienen und daher von einer politischen Elite implementiert werden dürfen, lässt sich als moderater Paternalismus bezeichnen.

Es hat wenig Sinn, die Plausibilität des Einwands zu bestreiten. Die Herausforderung besteht darin, die integrative Theorie so anzupassen, dass sie einen moderaten Paternalismus zulässt, ohne ihre Pointe – die maximale rational zulässige Deutungshoheit des Volkssouveräns über das Gemeinwohl – zu kompromittieren. Der Weg besteht darin, den moderaten Paternalismus auf die Ermöglichungsbedingungen der Ausübung dieser Deutungshoheit zu beschränken. Eine entsprechende Klausel würde besagen: Nicht-demokratische Politikentscheidungen sind dann und nur dann gemeinwohldienlich, wenn sie die fortgesetzte Ausübung der demokratischen Deutungshoheit sicherstellen oder die Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaats schaffen. Es ist evident, dass die Kriterien für diese Bedingungen extrem anspruchsvoll sein

müssen, um zu verhindern, dass ganze Politikfelder paternalistisch ‚kontaminiert‘ werden (anfällig ist z. B. der Bereich der Innen- und Sicherheitspolitik).

Die Kritik intellektueller Feigheit klingt bei Elisabeth Zschiedrich (2018) an – freilich ohne, dass sie diese zugespitzte Wortwahl gebrauchen würde. Im Kern geht es um den Vorwurf, dass die integrative Theorie ihre substanzialistische Gemeinwohlkomponente nicht in Form einer positiven universellen Werteliste konkretisiert, sondern nur postuliert, dass negative Rahmenbedingungen (Sachbereiche, Verfahrenskriterien, Grenzwerte, Signifikanzschwellen) angenommen werden müssen, ohne diese auszubuchstabieren oder in ihrer Gesamtheit zu begründen. Der integrative Ansatz müsste, so der Einwand, zumindest sagen, warum welche Politikfelder für das Gemeinwohl relevant sind und aus welchen Gründen dort welche Verfahrenskriterien, Grenzwerte und Signifikanzschwellen gelten. Wie die Dinge liegen, entzieht er sich dieser Pflicht und macht sich unangreifbar gegen inhaltliche Kritik.

Der Vorwurf ist nachvollziehbar, aber er geht an der methodischen Stoßrichtung der integrativen Theorie vorbei. Das lässt sich durch einen Vergleich mit Bohlkens Theorie zeigen. Sein Ansatz ist deduktiv, d. h. er postuliert eine Theorie über Essenz und Funktion des Gemeinwesens (Schutz und Förderung des Individualwohls) und leitet daraus eine inhaltliche Bestimmung des Gemeinwohls in Form einer Werteliste (minimales Gemeinwohl) sowie eines ergebnisoffenen Prozessoutputs (meliores Gemeinwohl) ab. Mein Vorgehen ist abduktiv, d. h. ich nehme einen Schluss auf die beste Erklärung vor. Ich starte mit dem Postulat, dass Gemeinwohllrrtümer möglich sind und identifiziere die sparsamste Erklärung, die mit der maximalen rational zulässigen Deutungshoheit des Volkssouveräns kompatibel ist. Auf dem Wege gelange ich zur Annahme negativer Rahmenbedingungen. Es ist aus meiner Sicht nicht ausgemacht, dass eine weitergehende Begründung dieser Rahmenbedingungen sinnvoll oder möglich ist; jedenfalls ist sie für das Erklärungsziel nicht erforderlich. Wir sollten, denke ich, zurückhaltend sein, wenn es um den Anspruch einer systematischen Ableitung von Gemeinwohlwerten (seien sie nun positiv oder negativ) aus einem übergeordneten Superprinzip (z. B. der mutmaßlichen Essenz des Gemeinwohls) geht. Ein solcher systematischer Monismus geht wie selbstverständlich davon aus, dass sich jede axiologische Pluralität explanatorisch reduzieren lässt. Aber das ist nicht der Fall, denn bisweilen biegt sich der Spaten einfach zurück.

3.1.2 Besondere Einwände gegen die zweistufige Theorie des Gemeinwohls

Auch gegen die zweistufige Theorie gibt es zwei Einwände, nämlich das *Problem des Cut-Off Points* und das *lokale Irrtumsargument*. Zum ersten Einwand: Bohlken optiert dafür, dass die substanzialistische Komponente seiner Konzeption auf die Existenzbedingungen des Gemeinwesens und der Mitglieder beschränkt ist. Dies ist für ihn der Bereich objektiver Werte und wahrheitsfähiger Überzeugungen. Alles übrige – dies ist vor allem der Themenkomplex des guten Lebens – wird prozeduralistisch definiert. Allerdings erscheint diese Trennung zweier verschiedener Gemeinwohlsphären bzw. diese Setzung eines Cut-Off Points inkonsequent und arbiträr. Wenn Bohlken bereits konzidiert hat, dass Güter wie Alphabetisierung, Menschenrechte oder ein funktionierender Rechtsstaat unabhängig von Präferenzen oder Traditionen wertvoll und

gemeinwohldienlich sind, ist es nicht nachvollziehbar, warum er die Frage nach dem guten Leben dem subjektiven Für-gut-Halten der Gemeinschaftsmitglieder anheim stellt. Auch dieser Bereich, würden die meisten Theoretiker individueller Wohlfahrt insistieren (exemplarisch Hurka 1993; Gert 2005), ist Gegenstand wahrheitsfähiger Überzeugungen. Das Problem ist also nicht, dass Bohlken eine Liste objektiver Gemeinwohlwerte entwirft und damit dem Substanzialismus eine eigene Sphäre in seiner Konzeption zuweist. Das Problem ist, dass er neben dieser noch eine separate Sphäre einführt, in der andere metaethische Gesetze gelten, ohne dass diese Trennung aus sich heraus gerechtfertigt erschiene.

Bohlken selbst schreibt allerdings, dass das meliore Gemeinwohl, insoweit es „keinen Bezug zur Existenzsicherung jedes Menschen bzw. zur *Conditio humana*“ (Bohlken 2011, S. 207) aufweise, nicht durch transzendentalphilosophische Reflexion erschlossen werden könne; daher müsse es zwangsläufig durch politische Willensbekundung konstituiert werden. Mir ist jedoch zum einen nicht einsichtig, warum die Transzendentalphilosophie das Mittel der Wahl zur Bestimmung objektiver Gemeinwohlwerte sein soll; zum anderen scheint es mir nicht ausgemacht, dass sich die Frage des guten Lebens dem transzendentalphilosophischen Zugriff notwendig verschließt. Im Lichte einer fehlenden Begründung drängt sich die Mutmaßung auf, dass der Cut-off Point zwischen basalem und meliorem Gemeinwohl gesetzt ist, um irgendeine Grenze zwischen substanzialistischer und prozeduralistischer Komponente einzuziehen und beide Ansätze zu integrieren. In diesem Falle wäre die Trennung ad hoc.

Der lokale Irrtumseinwand ist eine Variante des allgemeinen Irrtumseinwands gegen den Prozeduralismus (Blum 2013, 2015). Er bezieht sich ausschließlich auf das meliore, prozeduralistische Gemeinwohl. Hier, im Themenfeld des gemeinschaftlichen guten Lebens, tritt das altbekannte Problem auf: Es ist jederzeit möglich, dass der System-Input – d. h. die zu aggregierenden Präferenzenbündel der Bürger – aufgrund von Informationsmängeln, Falschinformationen oder Manipulation irrational, inkonsistent oder anderweitig fehlgeleitet sind. Ich sehe nicht, wie der zweistufige Ansatz gegen die Kritik gefeit sein kann. Er muss die Implikation in Kauf nehmen, auch Policies, die rational betrachtet sinnlos oder schädlich sind, als gemeinwohldienlich einzustufen – solange sie das Ergebnis eines formal adäquaten Willensbildungsprozesses sind. Meines Erachtens kommt Bohlken nicht darum herum, entweder negative Rahmenbedingungen einzuführen (die minimalinvasive Lösung) oder den Substanzialismus auf die meliore Sphäre auszuweiten und damit ganz das Lager zu wechseln (die invasive, aber angesichts des Problems mit dem Cut-Off Point vielleicht konsequentere Lösung).

4 Fazit: Perspektiven und Potenziale der hybriden Gemeinwohlkonzeption

Ungeachtet der oben diskutierten Einwände ist die Hybridkonzeption des Gemeinwohls in meinen Augen eine außerordentlich vielversprechende Theorierichtung. Sie vereint in der Tat das Beste aus beiden Welten der Gemeinwohltheorie. Indem sie

prozedurale und substanzielle Gemeinwohlelemente definitorisch verkoppelt, trägt sie der Deutungshoheit des Volkssouveräns über das Gemeinwohl Rechnung, ohne die Möglichkeit inhaltlicher Gemeinwohllirrtümer zu bestreiten. Das Gemeinwohl ist nach dieser Theorierichtung sowohl ein Produkt der politischen Willensbildung als auch ein Gegenstand der Erkenntnis. Dieser nur scheinbar paradoxe Ansatz erfüllt in meinen Augen die zentralen Desiderate einer plausiblen Gemeinwohldefinition. Zugleich ist er anschlussfähig an weitgeteilte normative Intuitionen.

Allerdings erben Hybridtheorien auch eine Reihe von Problemen der beiden Theorienrichtungen, die sie – im Hegel'schen Sinne im Hegel'schen Sinne von *negare*, *conservare*, *elevare* – in sich aufgehoben haben. Hierzu zählt neben dem metaethischen Ballast des Substanzialismus beispielsweise auch die Herausforderung des Diskurseinwands an den Prozeduralismus. Zugleich müssen sich Hybridtheorien der kritischen Frage stellen, warum sie die substanzialistischen und prozeduralistischen Elemente ihrer Konzeption in eben jener spezifischen Form synthetisieren – z. B. als jeweils notwendige und gemeinsam hinreichende Bedingungen oder als hierarchisch geordnete, strikt getrennte Sphären – und nicht in einer anderen. Hier ist eine klare und überzeugende Antwort entscheidend, um sich nicht dem Vorwurf einer bloßen Ad-hoc-Lösung auszusetzen.

Diese Einwände sind keinesfalls unüberwindbar. Im vorangegangenen Abschnitt habe ich Lösungsstrategien und korrespondierende Forschungsfragen skizziert. Hierbei handelt es sich aber in der Tat nur um Skizzen. Jetzt kommt es darauf an, das hybride Programm in der Gemeinwohldebatte durch innovative Ansätze weiterzuführen und sein Potenzial auszuschöpfen.

Sowohl die zweistufige als auch die integrative Theorie bietet hierfür in meinen Augen starke und argumentativ fundierte Ausgangspunkte.

Literatur

- Anderheiden, Michael. 2006. *Gemeinwohl in Republik und Union*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Blum, Christian. 2013. Eine integrative Theorie des Gemeinwohls. *Politische Vierteljahresschrift* 54(4): 662–685.
- Blum, Christian. 2015. *Die Bestimmung des Gemeinwohls*. Berlin: de Gruyter.
- Bohlken, Eike. 2011. *Die Verantwortung der Eliten. Eine Theorie der Gemeinwohlpflichten*. Frankfurt/New York: Campus.
- Bohlken, Eike. 2018. Das Gemeinwohl – Orientierungsmaßstab der Stadtentwicklung. *Informationen zur Raumentwicklung (IzR). Eine Zeitschrift des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung* 5:8–15.
- Eklund, Matti. 2015. Fictionalism. In *Stanford encyclopedia of philosophy*, Hrsg. Edward N. Zalta. <https://plato.stanford.edu/entries/fictionalism/>. Zugegriffen am 15.06.2018.
- Engel, Christoph. 2001. Offene Gemeinwohldefinitionen. *Rechtstheorie* 32(3): 23–52.
- Fuchs, Dieter. 2002. Gemeinwohl und Demokratieprinzip. In *Gemeinwohl – Auf der Suche nach Substanz*, Hrsg. Gunnar F. Schuppert und Friedhelm Neidhardt, 87–106. Berlin: edition sigma.
- Gert, Bernard. 2005. *Morality. Its nature and justification*, Revised edition. Oxford: Oxford University Press.
- Hartmann, Bernd J. 2009. Eigeninteresse und Gemeinwohl bei Wahlen und Abstimmungen. *Archiv des öffentlichen Rechts* 134(1): 1–34.
- Hurka, Thomas. 1993. *Perfectionism*. Oxford: Oxford University Press.

- Isensee, Josef. 2014. *Gemeinwohl und öffentliches Amt. Vordemokratische Fundamente des Verfassungsstaates*. Wiesbaden: Springer.
- Jung, Maribel. 2018. *Die Europäisierung des Gemeinwohls am Beispiel des Art. 106 Abs. 2 AEUV*. Baden-Baden: Nomos.
- Ladwig, Bernd. 2002. Liberales Gemeinwohl. Von den Schwierigkeiten einer Idee und ihrem Verhältnis zur Gerechtigkeit. In *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Zwischen Normativität und Faktizität*, Hrsg. Harald Bluhm und Herfried Münkler, 85–112. Berlin: Akademie.
- MacIntyre, Alasdair. 2006. *Ethics and politics. Selected essays 2*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Meier, Dominik, und Christian Blum. 2018. *Logiken der Macht. Politik und wie man sie beherrscht*. Berlin: Tectum.
- O’Flynn, Ian. 2010. Deliberating about the public interest. *Res Publica* 16(3): 299–315.
- Offe, Claus. 2001. Wessen Wohl ist das Gemeinwohl? In *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas*, Hrsg. Klaus Günther und Lutz Wingert, 459–488. Frankfurt: Suhrkamp.
- Plunkett, David, und Tim Sandell. 2013. Disagreement and the semantics of normative and evaluative terms. *Philosophers’ Imprint* 13(23): 1–37.
- Schuppert, Gunnar F. 2002. Gemeinwohl, das. Oder: Über die Schwierigkeiten, dem Gemeinwohlbegriff Konturen zu verleihen. In *Gemeinwohl – Auf der Suche nach Substanz*, Hrsg. Gunnar F. Schuppert und Friedhelm Neidhardt, 19–64. Berlin: edition sigma.
- Serong, Julia. 2015. *Medienqualität und Publikum. Zur Entwicklung einer integrativen Qualitätsforschung*. Konstanz: UVK.
- Shafer-Landau, Russ. 1994. Ethical disagreement, ethical objectivism and moral indeterminacy. *Philosophy and Phenomenological Research* 54(2): 331–344.
- Strünck, Christoph. 2014. *Gibt es ein Recht auf Gemeinwohl? Öffentliche Interessen im Blickwinkel von Rechts- und Politikwissenschaft*. Wiesbaden: Springer.
- Zschiedrich, Elisabeth. 2018. *Elternschaft und Gemeinwohl. Ein sozialetischer Beitrag zum demografischen Diskurs*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.